

---

## FAQ Wilng: Hinweise zu den Belegungs-, Anwesenheits- und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Wilng – Umwelt und Nachhaltigkeit an der HWR

In den letzten Wochen sind unter den Studierenden, teils aber auch unter den Lehrkräften an der HWR einige Fragen und Unsicherheiten über die Verfahrensweisen im Hinblick auf Belegungen und Prüfungen aufgetaucht. Hintergrund dessen ist, dass nicht nur die Studien- und Prüfungsordnung dieses Studienganges zum WS 2014/15 neu gefasst wurde, sondern zwischenzeitlich auch neue Rahmenstudien- und Prüfungsordnungen an den beiden Hochschulen erlassen wurden, aus denen sich einige Neuerungen ergeben haben.

Das vorliegende Hinweisblatt soll die betreffenden Neuerungen erläutern und damit die bestehenden Unsicherheiten beseitigen. Es beginnt mit einer kurzen Beschreibung des Verhältnisses der Ordnungen zueinander (1.) und geht anschließend auf folgende Themen ein: Belegung, unterrichtsbegleitende Prüfungen und Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen (2.), Umgang mit 1. und 2. Prüfungszeitraum (3.) sowie zu etwaigen Anwesenheitspflichten (4.).

### 1. Welche Prüfungsordnungen sind für Belegung und Prüfungsanmeldung anzuwenden?

Der Bachelor Wilng hat eine eigene Studien- und Prüfungsordnung (StPrO BA Wilng)<sup>1</sup>. Speziell für das Prüfungswesen bestimmt § 9 unserer StPrO, dass die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Beuth-Hochschule für Technik vom 05.07.2012 (RSPO Beuth 2012)<sup>2</sup> anzuwenden ist, soweit sich aus unserer eigenen Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die insoweit vorgesehenen Abweichungen sind in § 9 der StPrO BA Wilng im Einzelnen bestimmt.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist § 9 Nr. 1 der StPrO BA Wilng. Dort heißt es:

„Für das Verfahren zur Belegung und zur Prüfungsanmeldung sowie zum Prüfungsrücktritt finden die jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen verantwortenden Hochschulen Anwendung.“

Der Verweis auf „die jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltungen verantwortenden Hochschulen“ führt dazu, dass für Belegung und Prüfungsanmeldung sowie für den Prüfungsrücktritt die jeweils aktuell geltenden RSPOen der beiden Hochschulen anzuwenden sind. Derzeit sind dies:

- an der Beuth Hochschule die betreffenden Regelungen der RSPO Beuth 2016<sup>3</sup>,
- an der HWR die betreffenden die Regelungen der RSPO HWR 2016<sup>4</sup>.

Die Regelung des § 9 Nr. 1 „unserer“ StPrO führt also dazu, dass insofern an beiden Hochschulen teilweise verschieden verfahren wird.

---

<sup>1</sup> StPrO des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/in – Umwelt und Nachhaltigkeit, konsolidierte Fassung v. 17.12.2013, zuletzt geändert am 15.06./19.07.2016, Mitteilungsblatt 23/2016 v. 18.10.2016 ([http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads\\_internet/Mitteilungsblaetter/2016/Mitteilungsblatt\\_23-2016-FB1-Studien-\\_und\\_Pruefungsordnung\\_Bachelor\\_Wilng.pdf](http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/Mitteilungsblaetter/2016/Mitteilungsblatt_23-2016-FB1-Studien-_und_Pruefungsordnung_Bachelor_Wilng.pdf)).

<sup>2</sup> RSPO 2012 v. 05.07.2012, berichtigte Fassung v. 29.4.2013, Amtl. Mitteilung 34. Jg. Nr. 10 v. 29.4.2013 ([https://www.beuth-hochschule.de/fileadmin/oe/pressestelle/amtliche\\_mitteilung/2013/amtliche\\_mitteilung\\_10-2013.pdf](https://www.beuth-hochschule.de/fileadmin/oe/pressestelle/amtliche_mitteilung/2013/amtliche_mitteilung_10-2013.pdf)).

<sup>3</sup> RSPO 2016 v. 04.02.2016, Amtl. Mitteilung 37. Jahrgang Nr. 16 v. 22. März 2016 ([https://www.beuth-hochschule.de/fileadmin/oe/pressestelle/amtliche\\_mitteilung/2016/amtliche\\_mitteilung\\_16-2016.pdf](https://www.beuth-hochschule.de/fileadmin/oe/pressestelle/amtliche_mitteilung/2016/amtliche_mitteilung_16-2016.pdf)).

<sup>4</sup> Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der Fassung v. 09.02.2016 und 05.07.2016, Mitteilungsblatt 18/2016 v. 5.7.2016 ([http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads\\_internet/Mitteilungsblaetter/2016/Mitteilungsblatt\\_18-2016\\_ZHV\\_Rahmenstudien-\\_und-pruefungsordnung\\_dt\\_engl.pdf](http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/Mitteilungsblaetter/2016/Mitteilungsblatt_18-2016_ZHV_Rahmenstudien-_und-pruefungsordnung_dt_engl.pdf)).

Ergänzender Hinweis: Die Regelungen unserer StPrO und der RSPO Beuth zu Belegung und Prüfungsanmeldung finden *keine* Anwendung, sofern Sie als Wilng-Student/in ein Äquivalenzmodul aus einem anderen Studiengang besuchen. Innerhalb der jeweiligen Äquivalenzmodule gelten immer die Regelungen des Studienganges, zu dem die Module gehören.

## **2. Wie oft kann belegt werden? Wie viele Prüfungsversuche gibt es? Wie oft kann wiederholt werden? → Die beiden Hochschulen verfahren teilweise unterschiedlich!**

### **2.1 Verfahrensweise an der Beuth**

Für die Module der Beuth Hochschule gilt, wie unter 1. erläutert, die RSPO 2016 der Beuth. Diese sagt aus:

- Jedes Modul kann bis zu viermal belegt werden kann (§ 13 Abs. 2 RSPO Beuth 2016).
- Die Belegung gilt als Prüfungsanmeldung, es besteht jedoch keine Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung (§ 13 Abs. 3 RSPO Beuth 2016).
- Darüber hinaus gilt: Jede Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden (§ 25 Abs. 1 RSPO Beuth 2016).
- Es gibt also insgesamt drei Prüfungsversuche bei bis zu vier Belegungen, so dass es auch möglich ist, Lehrveranstaltungen ohne Ablegen einer Prüfung zu belegen.
- Dabei zählt im Klausurfall jede Wahrnehmung einer Prüfungsmöglichkeit als Prüfungsversuch, so dass bei Wahrnehmung des 1. und des 2. Prüfungszeitraumes zwei Versuche verbraucht sind. Oft ist deshalb nach einem Scheitern in einer Prüfung des 1. Prüfungszeitraumes zu empfehlen, lieber das Modul erneut zu belegen.

### **2.2 Verfahrensweise an der HWR**

Für die an der HWR angebotenen Module finden, wie unter 1. erläutert, die Regelungen der RSPO 2016 der HWR Anwendung. Aus diesen ergibt sich:

- Die Belegung gilt als Prüfungsanmeldung (§ 12 Abs. 1 RSPO HWR 2016).
- Anders als an der Beuth ist die Teilnahme an der Prüfung des belegten Moduls jedoch verpflichtend, sofern kein triftiger Grund für den Prüfungsrücktritt geltend gemacht wird (§ 12 Abs. 1 Satz 2 RSPO HWR 2016).
- Wird die Prüfung ohne triftigen Grund versäumt, so gilt die Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt (§ 13 Abs. 1 RSPO HWR 2016). Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die Nichtteilnahme „nicht zu vertreten“ war. Die typischen Fälle sind Krankheit und Mutterschutz. Hierzu sind ggf. geeignete Belege einzureichen (siehe im Einzelnen § 13 Abs.2 RSPO HWR 2016).
- Jede Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden (§ 17 Abs. 1 RSPO HWR).
- Es gibt also auch an der HWR insgesamt drei Prüfungsversuche, das jeweilige Modul kann aber nicht mehr als dreimal belegt werden.
- Eine Belegung ohne Wahrnehmung einer Prüfungsmöglichkeit ist nicht zulässig bzw. wird als „Durchfallen“ bewertet.

## **3. Wie wird an der HWR mit den Bestimmungen zum 1. und 2. Prüfungszeitraum umgegangen? → An der HWR gibt es einige Besonderheiten!**

Die StPrO unseres Studienganges sieht in § 9 Nr. 3 vor, dass die Bestimmungen von § 19 Abs. 3 bis 5 RSPO Beuth von 2012 mit gewissen Modifikationen Anwendung finden.

In § 19 Abs. 3 bis 5 der RSPO Beuth 2012 ist geregelt, dass für die Prüfungen eines Moduls mit Ausnahme von Übungen grundsätzlich zwei Prüfungszeiträume angeboten werden: zum einen am Ende des Unterrichtszeitraumes, zum anderen vor dem Ende der vorlesungsfreien Zeit am Semesterende. Die beiden „Prüfungszeiträume“ stellen sich praktisch als gleichwertige Prüfungsalternativen dar. Die Studierenden können einen der beiden Termine wahrnehmen, also insb. den ersten verstreichen lassen und stattdessen den zweiten Prüfungszeitraum wählen.

Zu beachten sind für die HWR folgende Besonderheiten:

### **3.1 In welchen Fällen gibt es speziell an der HWR keinen zweiten Prüfungszeitraum?**

Das Angebot eines zweiten Prüfungszeitraumes entfällt im Bachelor Wilng nicht nur bei Übungen, sondern auch bei Modulen mit den an der HWR üblichen Prüfungsformen „Hausarbeit“, „kombinierte Prüfung“ oder „offene Prüfungsform“ (vgl. § 9 Nr. 3 b) der StPrO BA Wilng).

### **3.2 Wann wird die zweite Prüfungsmöglichkeit ggf. angeboten?**

Der zweite Prüfungszeitraum liegt an der HWR abweichend von der Beuth-Praxis üblicherweise in der 1./2. Woche des jeweiligen Folgesemesters. Dies ist nicht ausdrücklich in einer Ordnung geregelt, aber gängige Praxis. Anderenfalls könnten sich Überschneidungen der Prüfungstermine zwischen beiden Hochschulen ergeben, was für die Studierenden nachteilig wäre.

### **3.3 Wie wird damit umgegangen, dass es an der HWR eine Pflicht zur Prüfungsteilnahme gibt?**

Da die Belegung an der HWR als Anmeldung zur Prüfung behandelt wird und es keine Möglichkeit zur Belegung ohne Prüfungsteilnahme gibt (siehe 2.2), fragt sich, wie damit praktisch umgegangen wird.

Vom Ansatz her gilt: Die an der HWR bestehende Pflicht zur Prüfungsteilnahme wird als Pflicht zur Teilnahme in einem der beiden Prüfungszeiträume verstanden. Man kann daher (wie an der Beuth) frei wählen, welchen der beiden Termine man wahrnimmt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Anmeldung, des Prüfungsrücktritts und der Benotung wird dabei wie folgt verfahren:

- Wer das Modul belegt hat und an dem Termin des 1. Prüfungszeitraums nicht teilnimmt, gilt automatisch als angemeldet für den 2. Prüfungszeitraum. Das gilt auch für diejenigen, die beim 1. Termin aus gesundheitlichen Gründen nicht teilgenommen haben (sodass hierfür gegenüber dem Studienbüro auch kein triftiger Grund geltend gemacht werden muss).
- Wer bei der Prüfung des 1. Prüfungszeitraumes durchgefallen ist, gilt demgegenüber *nicht* automatisch als angemeldet zum 2. Prüfungszeitraum, sondern kann diesen stattdessen ohne Meldung beim Studienbüro verstreichen lassen. Wer von den davon Betroffenen am 2. Termin teilnehmen möchte, kann dies (nach Anmeldung beim Studienbüro) tun, verliert aber dann ggf. (wie an der Beuth) einen weiteren der insgesamt drei Prüfungsversuche.
- Da es an der HWR nicht die Möglichkeit zum Belegen ohne Teilnahme an der Modulprüfung gibt, müssen Fälle, in denen weder die eine noch die andere Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen wurde als „durchgefallen“ (5,0) bewertet werden. Das gilt lediglich dann nicht, wenn für die Nichtteilnahme am Termin des 2. Zeitraumes ein triftiger Grund geltend gemacht und dies auf geeignete Weise belegt wurde (in der Regel durch Attest).

## **4. Wann sind Anwesenheitspflichten zulässig? Wie wird damit umgegangen?**

→ **Es kommt auf die Modulbeschreibungen an!**

Im Bachelor Wilng dürfen Anwesenheitspflichten (nur) festgelegt werden, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen oder zugelassen ist. Die Dozent/innen haben darauf ggf. zu Beginn des Semesters hinzuweisen. Generell gelten Anwesenheitspflichten im Übrigen bei Übungen, bei in Blockform angebotenen Modulen sowie bei Exkursionen (vgl. § 9 Nr. 3 b) der StPrO BA Wilng).

Eine nicht ausreichende Anwesenheit führt üblicherweise dazu, dass die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen ist. Sofern die nicht ausreichende Anwesenheit auf einem triftigen Grund beruht und dies auf geeignete Weise nachgewiesen wird, entscheiden die jeweiligen Lehrkräfte nach eigenem Ermessen darüber, ob eine Teilnahme an der Prüfung (ggf. auch gegen eine Zusatzleistung) gewährt werden kann.

Ergänzt sei: Die in den anderen Studiengängen des FB 1 der HWR übliche Regelung, nach der die jeweiligen Lehrkräfte grundsätzlich in allen Modulen Anwesenheitspflichten festlegen können, in denen die Prüfungsleistung nicht Klausur ist, gilt im Bachelor Wilng *nicht*.